



An die
Kammer der ZiviltechnikerInnen für Steiermark und Kärnten
Dipl.-Ing. Gerald Fuxjäger
Schönaugasse 7
8010 Graz

**Grazer Altstadt-
Sachverständigenkommission**

Bearbeiter: -
Tel.: (0316) 877-3160, 3157
Fax: (0316) 877-5414
E-Mail: a9-2.0@stmk.gv.at
www.umwelt.steiermark.at
„Bau und Umwelt“ -
„Altstadterhaltung und Ortsbildschutz“

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

Graz, am 18. Jänner 2013

Bezug: A9-68.Ae-1/2013-163
Besprechung vom 14.12.2012

Sehr geehrter Herr Präsident!

Besten Dank für die Übersendung des Entwurfes eines Protokolls über die Sitzung am 14.12.2012 in den Räumen der ASVK Geschäftsstelle. Gerne kommen wir Ihrer Einladung nach, von Seiten der ASVK, zu Ihren Ausführungen ergänzende Anmerkungen, Klarstellungen bzw. Präzisierungen vorzunehmen (siehe beigefügtes Word-Dokument mit Überarbeitungsfunktion).

Grundsätzlich erlauben wir uns in Erinnerung zu rufen, dass die ASVK ein Kollegialorgan ist, in das verschiedene Institutionen (in Summe 6) Mitglieder und Ersatzmitglieder entsenden, die nach Behandlung der Unterlagen in der ASVK in Form von Beschlüssen über die eingereichten Projekte befinden. Es darf festgehalten werden, dass in weitaus überwiegendem Ausmaße einstimmige Beschlüsse gefasst werden (angemerkt darf auch werden, dass bei den meisten Sitzungen von den einzelnen Institutionen sowohl die Mitglieder, wie auch Ersatzmitglieder anwesend sind und an den Beratungen aktiv teilnehmen).

Aus der wie oben skizzierten Charakteristik der Arbeitsweise der ASVK ist die Einschränkung der Planungstätigkeit eines befugten Mitgliedes der ASVK, in welcher Position in der ASVK auch immer, nicht nachvollziehbar. Im Falle der Behandlung eines Planungsvorhabens eines befugten Mitgliedes der ASVK durch die ASVK ist die Gleichstellung (und damit Gleichbehandlung) des Planers mit Nichtmitgliedern der ASVK gewährleistet. Beide sind bei der Behandlung und Beschlussfassung in der Sitzung nicht anwesend.

Zum Thema Planungstätigkeit:

Grundsätzlich sei vorausgestellt, dass dieser Kammervorschlag nur durch den Landesgesetzgeber geregelt werden kann. Die Kammer sollte aber bedenken, dass sie damit für ihre eigenen Mitglieder ein Hauptberufsverbot wegen einer gering dotierten Nebenbeschäftigung fordert. Dies hätte, wie schon bei unserer Besprechung dargelegt, zur Folge, dass sich kaum mehr ein praktizierender Architekt finden würde, den ASVK-Vorsitz zu übernehmen. Damit würde sich der Vorsitz zu einer Domäne der historischen Disziplinen entwickeln, uns erscheint daher diese Kammerforderung als "Schuss ins eigene Knie". Durch den gemeinsamen Wunsch nach mehr gegenseitiger Transparenz ließe sich dieses Thema jedoch entschärfen.

Zum Thema Funktionsdauer:

Eine Beschränkung der persönlichen Funktionsdauer der Mitglieder und Ersatzmitglieder der ASVK ist diskussionswürdig aber auch in erster Linie Sache des Landesgesetzgebers. Im Interesse der gebotenen Kontinuität und der Kalkulierbarkeit der ASVK-Begutachtungen plädieren wir nicht für eine gesetzliche Beschränkung auf zwei Perioden. Die „entsendenden“ Stellen sollen auch weiterhin die ganze Verantwortung für ihre Nominierungen tragen dürfen.

Mit Entschiedenheit wird Ihre Aussage zurückgewiesen, dass die ASVK keine aktive Rolle in ihrem Verantwortungsbereich übernehmen sollte, eine Position die von der ASVK nicht nur nicht nachvollzogen werden kann, sondern die diametral der Aufgabenstellung "städtebauliche und architektonische Qualität in den Schutzzonen abzusichern" widerspricht.

Wir sind überzeugt, dass das Sichtbarmachen architektonischer Qualität sowohl nach innen als auch nach außen (Öffentlichkeit) im beiderseitigen Interesse liegt. Dafür würden sich bspw. gemeinsame Presseaktivitäten oder ein periodischer Gedankenaustausch zu bestimmten Themen anbieten.

Mit freundlichen Grüßen


(Arch. DI Dr. Wolfdieter Dreißholz)
Vorsitzender


(o. Univ.-Prof. Arch. DI Michael Szyszkowitz)
Vorsitzender-Stellvertreter

Anlage
Protokoll-Korrektur